



Sportverein „Einheit“ Ueckermünde e. V.
Postfach 1163
17368 Ueckermünde
Tel. / Fax: 039771 / 23095
sv-einheit-ueckermuende@web.de
www.sv-einheit-ueckermuende.eu

SATZUNG:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein „Einheit“ Ueckermünde e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ueckermünde.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot / weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in gleichem Maße zu pflegen, insbesondere die Jugend für den Sport zu gewinnen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Angebote der sportlichen Betätigung für alle Altersgruppen und Ausrichtung und Organisation von Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen
 - b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Sportfunktionären
 - c) Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen. Näheres zur Vergütung für Tätigkeiten im Verein ist in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit des Vereins und seiner Abteilungen

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - b) Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V.
- (2) Die Abteilungen können über den Verein Fachverbänden des Landessportbundes M-V und des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V. angeschlossen sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) an. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernde Mitglieder, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen
 - d) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Näheres ist in der Aufnahmeordnung des Vereins geregelt.

6 § Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung (Austritt)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod.

Näheres ist in der Aufnahmeordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine ordentliche oder auch außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Je nach Bedarf der Abteilungen können Zusatzbeiträge festgelegt werden.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Rechte der Mitglieder sind:

- a) an der Willensbildung in den Abteilungen und der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen
- b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Vereinsorgan gewählt werden zu können
- c) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.

(2) Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- b) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bindend.
- c) Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsraumes schriftlich über die Abteilungsleiter und Leiter der allgemeinen Sportgruppen sowie über die Internetseite des Vereins. Vorschläge für die Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (3) Wenn es die Belange des Vereins erfordern, können die Organe des Vereins auf Beschluss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der dem Verein angehörigen Mitglieder die Forderung besteht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ausgehend von der Größe des Vereins auf Delegiertenbasis erfolgen. Dabei ist die Teilnahme aller Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen zu sichern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendwartes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung muss durch den Vorsitzenden schriftlich begründet werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Inhalt ist binnen 4 Wochen allen Abteilungsleitern und Leitern allgemeiner Sportgruppen schriftlich bekanntzugeben und für alle Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit Einsicht zu nehmen und innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß dem § 26 BGB:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

erweitertem Vorstand:

- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Pressewart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Für alle ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder gilt eine Haftungsfreistellung und Haftungsbegrenzung. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob vorsätzlich verursacht wurde.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendwart durch die Jugendversammlung des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand erarbeitet die Ordnungen der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

- (6) Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltsrechnungen und -planungen vor.
- (7) Der Vorstand berät sich regelmäßig, mindestens viermal im Jahr und mindestens zweimal im Jahr mit allen Abteilungsleitern und Leitern der allgemeinen Sportgruppen.

§ 12 Die Vereins- Sportjugend

- (1) Die Vereins-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§13 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst oder erlassen haben.
- (3) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitungen delegieren.
- (4) Bei Gründung einer neuen Abteilung ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen, der von mindestens 10 Sportlern unterzeichnet sein muss, die diese neue Sportart im Verein ausüben wollen. Das Zustandekommen dieser Abteilung muss mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsleitung oder aber durch Beschluss des Vorstandes durch 2/3- Mehrheit.
- (6) Die Anzahl der Mitglieder in der Abteilungsleitung bestimmt der Abteilungsleiter selbst. Die Leitung sollte möglichst aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und dem Kassenwart bestehen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt die Bestellung der(s) Liquidatoren(s).
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Ueckermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.09.2016 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitraum in Kraft.